Fächerspezifische Bestimmungen

für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 24. September 2015 (AM 25 / 2015, S. 78 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sprachliche Grundbildung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für ein Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt an Grundschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte sprachlichkommunikativer, textbezogener und medialer Kompetenzvermittlung als Grundlage von Diagnose und Förderung gesehen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sprachliche Grundbildung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - eine strukturierte fachliche Orientierung und eine berufstaugliche und anschlussfähige Wissensbasis in der Sprach- und in der Literaturwissenschaft besitzen;
 - sich mit deren Erkenntnis- und Arbeitsmethoden in schulartrelevanten Bereichen vertraut gemacht haben;
 - den Zusammenhang kognitiver und sprachlich-kommunikativer Entwicklung bei Kindern kennen, ihn - auch im Blick auf kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe - detailliert beurteilen und zur Grundlage individueller Förderplanung machen können;
 - sich als Vermittler zwischen kindlichen Bildungsbedürfnissen und gesellschaftlichen Bildungsanforderungen begreifen und forschungsbasierte kommunikations-, kultur- und mediendidaktische Konzepte unter Einschluss der Nutzung neuer Medien in

Vermittlungskontexten zu entwickeln in der Lage sind, die sie adressatenorientiert zu formulieren, gestalten und zu reflektieren vermögen;

• die Konstitution von Gender und Diversität in Diskursen, Texten und Medien analysieren und damit professionell umgehen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Der Lernbereich I Sprachliche Grundbildung ist mit dem Lernbereich II Mathematische Grundbildung und einem der folgenden Lernbereiche oder Unterrichtsfächer zu kombinieren: Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Englisch, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport.
- (2) Einer der Lernbereiche oder eines der Unterrichtsfächer ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Lernbereich Sprachliche Grundbildung umfasst 38 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul BS 1 G: Grundlagen der Sprachwissenschaft (7 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul orientiert über zentrale Gebiete, Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft. Ziel ist der Erwerb einer strukturierten fachwissenschaftlichen Grundlage und eines elementaren begrifflichen Instrumentariums zur schulischen Sprachanalyse.

Modul BL 1 G: Grundlagen der Literaturwissenschaft (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden gewinnen eine reflektierte Vorstellung vom Stellenwert der Literatur in Kultur und Gesellschaft und sie können ein begriffliches Instrumentarium zur Beschreibung und Erschließung von Texten handhaben. Sie erwerben Grundkenntnisse über die Gattungen und über kanonische Werke.

Modul BS 2 G: Sprachliche Formen, Funktionen und Fähigkeiten (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul orientiert über die Funktionen sprachlicher Mittel in Diskursen und Texten sowie über Bedingungen, Modelle und Konzepte des Erwerbs sprachlicher Fähigkeiten. Ziel ist es, sprachliche Mittel und Formen ihrer Variation sowie sprachliche Entwicklungs- und Aneignungsprozesse unter einer funktionalen Perspektive zu reflektieren und auf schulstufenrelevante Bereiche zu beziehen.

Modul BL 2 G: Literatur- und Medienanalyse (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden reflektieren und vertiefen die in BL 1 G erworbenen Kompetenzen in schulund vermittlungsrelevanten Bereichen (Kinder- und Jugendliteratur / populäre Gattungen); sie erwerben Fertigkeiten in der sachgerechten schriftlichen Darstellung und der pädagogischen Nutzung von Medien.

Modul BL S: Literatur und Sprache in der Gesellschaft (12 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden machen ihre im bisherigen Studienverlauf erworbenen Kompetenzen für die fundierte Vermittlung von Literatur, Film und Sprache fruchtbar. Sie können die gesellschaftlichen Bedingungen sprachlichen Handelns und die Bedingungen und Formen sprachlicher Variation in unterschiedlichen medialen, sozialen und institutionellen Kontexten wie auch mit Blick auf die eigene berufliche Praxis reflektieren sowie sprachliche und kulturelle Fähigkeiten diagnostizieren, um Lernende individuell zu fördern. Sie sehen kulturelle Andersartigkeit als ein historisches Phänomen und kennen die Verfahren, mit denen sie in Diskursen, Texten und Medien erzeugt wird.

(2) Das Bachelorstudium im Lernbereich Sprachliche Grundbildung als vertieftes Studium umfasst 47 Leistungspunkte (LP).

Das vertiefte Bachelorstudium umfasst zusätzlich zu den unter Absatz 1 genannten Modulen folgendes Vertiefungsmodul:

Modul BVM GSV: Vertiefungsmodul Sprachliche Grundbildung (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden gewinnen Einblicke in Zugänge, Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik, vertiefen literarisches und mediales Grundwissen anhand von Werken der Literatur und des Films insbesondere aus dem Bereich der Kinderund Jugendliteratur oder einer populären Gattung und vertiefen Aspekte der Diagnostik und Förderung, der Reflexion kultureller Differenzen und Stereotypen in der Kulturgeschichte, in Literatur und Medien sowie der kulturellen Identitätsbildung.

(3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Lernbereich Sprachliche Grundbildung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
BS 1 G: Grundlagen der Sprachwissen- schaft	Modulprüfung	unbenotet	1 Studienleistung	7
BL 1 G: Grundlagen der Literatur- wissenschaft	Modulprüfung	unbenotet	1 Studienleistung	7
BS 2 G: Sprachliche Formen, Funktionen und Fähigkeiten	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BS 1 G, 2 Studienleistungen	6

27/2016 Seite 38

BL 2 G: Literatur- und Medienanalyse	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 G, 2 Studienleistungen	6
BL S G: Literatur und Sprache in der Gesellschaft	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 G und BS 1 G, 2 Studienleistungen	12

(2) Im vertieften Lernbereich Sprachliche Grundbildung sind zusätzlich die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
BVM GSV: Vertiefungsmodul Sprachliche Grundbildung	2 Teilleistungen (in BVM GSV 1 mit 2 LP und BVM GSV 2 mit 1 LP)	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 GSV und BS 1 GSV	9

(3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Sprachliche Grundbildung nach dem erfolgreichen Abschluss von drei Modulen (Erwerb von 20 LP, im vertieften Studium 26 LP) angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 LP erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 30 bis maximal 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Lernbereich Sprachliche Grundbildung eingeschrieben werden.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Lernbereich Sprachliche Grundbildung eingeschrieben worden sind und diesen im vertieften Lernbereich Sprachliche Grundbildung studieren, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen mit folgender Maßgabe:

27/2016

Seite 39

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
BS 1 G: Grundlagen der Sprachwissenschaft	Modulprüfung	unbenotet	1 Studienleistung	9
* BS 1.1 G: Einführung in die Sprachwissenschaft				
* BS 1.2 G: Einführung in Methoden und Zugänge der Sprachwissenschaft				
BL 1 G: Grundlagen der Literaturwissenschaft	Modulprüfung	unbenotet	1 Studienleistung	7
BS 2 G: Sprachliche Formen, Funktionen und Fähigkeiten	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	7
BL 2 G: Literatur- und Medienanalyse	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	9
BL S G: Literatur und Sprache in der Gesellschaft	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	15

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. Juni 2016 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 13. Juli 2016.

Dortmund, den 17. Oktober 2016

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h.c. Ursula Gather